

Satzung für den Angelsportverein Sandbostel e.V.

I. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Sandbostel e.V.
und hat den Sitz in Sandbostel.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2

Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sportfischerwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes sowie die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere :
 - a) Pflege waidgerechter Ausübung des sportlichen Fischens.
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen.
 - c) Festsetzung und Innehaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße.
 - d) Durchführung von Lehrgängen zur Ablegung der Sportfischerprüfung.
 - e) Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zur Vermeidung und Aufklärung von Gewässerverunreinigungen.
- (3) Zur Förderung des Fremdenverkehrs werden an Urlauber und Feriengäste Gastangelscheine ausgegeben.
- (4)
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) volljährige männliche und weibliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder.

§ 4

Beitritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Sportfischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist, vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- (2) In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht die Sportfischerprüfung abgelegt haben, aber die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, förderndes Mitglied werden.
- (3) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (4) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme ist unwirksam, wenn die Satzungsbestimmungen nicht erfüllt sind.
- (6) Um den Angelsport oder verdiente Personen können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Rechte – Pflichten – Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, sofern die Satzung keine Ausnahme vorsieht. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages sowie die Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gesamtvorstand.

- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (3) Über die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Fischereigewässer und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden kann. Die Erklärung muß spätestens bis 30.9. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet nach – gegebenenfalls schriftlichen – Anhören des Mitgliedes der Gesamtvorstand.
- (3) Gegen den Ausschluß kann von dem Betroffenen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein - gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis, jedoch ist der Verein berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen.

III. Abschnitt: Vereinsorgane

§ 7

Organe

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Hauptversammlung.

§ 8

Vorstand im Sinne des BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den

- 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der
- 2. Vorsitzende vereinsintern Stellvertreter.

§ 9

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand gehören die Fischereiaufseher.

Außerdem können Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter haben im Vorstand keinen Sitz und keine Stimme.

(2) Die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

- (3) Der 1. Vorsitzende wird auf 4 Jahre gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß alle drei Jahre gewählt.
- (4) Die Fischereiaufseher werden durch den Vorstand ernannt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Hauptversammlung statt, die mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist.
- (2) Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
Aufgaben der Hauptversammlung sind :
 - a) Beschluß über Satzungsänderungen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden und haben die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung
 - a) auf Beschluß des Gesamtvorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% aller Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlußfassung stellen, die jedoch spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten sind.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des betreffenden Beschlußorgans

gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner dieser Kandidaten die Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Abstimmung und Wahlen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, falls ein Mitglied der Versammlung einen entsprechenden Antrag einbringt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

IV. Abschnitt : Schlußbestimmung

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Auflösung muß erfolgen, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sandbostel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 09.05.2017 in Kraft.

In der vorstehenden Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2017.

Ernst-Uwe Danz

1. Vorsitzender